

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung der Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen

§ 1. (1) Elektrizitätszähler für Wirkarbeit müssen den in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 festgelegten allgemeinen und den im Anhang I dieser Verordnung festgelegten spezifischen Anforderungen entsprechen.

(2) Elektrizitätszähler für Wirkarbeit, die eine Konformitätskennzeichnung gemäß § 6 Messgeräteverordnung tragen, gelten als erstgeeicht gemäß § 36 Abs. 4 MEG.

(3) Elektrizitätszähler für Wirkarbeit, die den in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung festgelegten allgemeinen und den im Anhang I dieser Verordnung festgelegten spezifischen Anforderungen entsprechen, können auch dann verwendet werden, wenn sie nicht in Privathaushalten, im Gewerbe und in der Leichtindustrie eingesetzt werden.

§ 3. (1) Elektrizitätszähler für Wirkarbeit gemäß § 1 haben die in Anhang I der Messgeräteverordnung festgelegten Aufschriften zu tragen.

(2) ...

§ 5. (1) Für Elektrizitätszähler für Wirkarbeit gemäß § 1 gelten diesbezüglich die in der Messgeräteverordnung festgelegten Bestimmungen.

(2) ...

§ 8. (1) Bereits zugelassene Elektrizitätszähler, die der bisherigen Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für Elektrizitätszähler, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/1977, zuletzt geändert durch das Amtsblatt Sondernummer 1/1993, entsprechen und die gemäß § 1 Abs. 1 ab 30. Oktober 2006 in den Geltungsbereich der Messgeräteverordnung fallen, sowie Zähler gemäß § 1 Abs. 3 dürfen bei Einhaltung der Anforderungen gemäß Anhang IV dieser Verordnung und den in der Bauartzulassung festgelegten Bestimmungen bis zum 30. Oktober 2016 in den Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden. Diese Zähler dürfen bei Einhaltung der Anforderungen gemäß Anhang IV dieser Verordnung und den in der Bauartzulassung festgelegten Bestimmungen

§ 1. (1) Elektrizitätszähler für Wirkarbeit müssen den in Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015, BGBl. II Nr. XXX/2015 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten allgemeinen und den im Anhang I dieser Verordnung festgelegten spezifischen Anforderungen entsprechen.

(2) Elektrizitätszähler für Wirkarbeit, die eine Konformitätskennzeichnung gemäß §§ 16 und 17 Messgeräteverordnung 2015 tragen, gelten als erstgeeicht gemäß § 36 Abs. 4 MEG.

(3) Elektrizitätszähler für Wirkarbeit, die den in Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015 festgelegten allgemeinen und den im Anhang I dieser Verordnung festgelegten spezifischen Anforderungen entsprechen, können auch dann verwendet werden, wenn sie nicht in Privathaushalten, im Gewerbe und in der Leichtindustrie eingesetzt werden.

§ 3. (1) Elektrizitätszähler für Wirkarbeit gemäß § 1 haben die in Anhang I der Messgeräteverordnung 2015 festgelegten Aufschriften zu tragen.

(2) ...

§ 5. (1) Für Elektrizitätszähler für Wirkarbeit gemäß § 1 gelten diesbezüglich die in der Messgeräteverordnung 2015 festgelegten Bestimmungen.

(2) ...

§ 8. (1) bis (4) unverändert

Geltende Fassung

auch nach dem 30. Oktober 2016 neu- oder nachgeeicht werden.

(2) Induktionszähler zur Messung des Wirkverbrauchs von Einphasen- und Mehrphasenstrom mit einer entsprechend der Richtlinie 76/891/EWG erteilten gültigen Bauartzulassung dürfen bis zum 30. Oktober 2016 in den Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden. Zähler, die die eichtechnischen Prüfungen mit Erfolg durchlaufen haben, erhalten die Zeichen der EWG-Ersteichung. Diese Zähler dürfen bei Einhaltung der Anforderungen gemäß Anhang IV dieser Verordnung auch nach dem 30. Oktober 2016 neu- oder nachgeeicht werden.

(3) Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen, die diesen Verordnungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen nicht vollständig entsprechen, dürfen bis 30. Oktober 2016 in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden, wenn sie die Anforderungen gemäß der in § 7 Abs. 2 angeführten Verordnung, die Bestimmungen der erteilten Zulassung, sowie die Anforderungen von Anhang IV dieser Verordnung erfüllen. Diese Zähler dürfen bei Einhaltung der Anforderungen gemäß Anhang IV dieser Verordnung und den in der Bauartzulassung festgelegten Bestimmungen auch nach dem 30. Oktober 2016 neu- oder nachgeeicht werden.

(4) Elektrizitätszähler, die im Eichjahr 2006 oder früher geeicht wurden, müssen die Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 6 in dem Prüfbereich einhalten, der in der bisherigen Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für Elektrizitätszähler, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/1977, zuletzt geändert durch das Amtsblatt Sondernummer 1/1993, festgelegt war.

§ 9. (1) Mit dieser Verordnung wird der Anhang MI-003 der Richtlinie 2004/22/EG vom 31. März 2004 umgesetzt.

(2) ...

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

(5) Vorbehaltlich der Abs. 1 bis 4 dürfen Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen, die vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden und der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage entsprechen, weiterhin neu- und nachgeeicht werden.

§ 9. (1) Mit dieser Verordnung wird der Anhang V der Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 149, umgesetzt.

(2) und (3) unverändert

(4) Die §§ 1, 3 und 5, § 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 sowie der erste Einleitungssatz des Anhangs I in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. XX/2015 treten mit 20. April 2016 in Kraft.“

Geltende Fassung**Anhang I****Spezifische Anforderungen an Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch**

Die maßgeblichen Anforderungen der Messgeräteverordnung, Anhang I, die spezifischen Anforderungen des vorliegenden Anhangs und die in der Messgeräteverordnung angeführten Konformitätsbewertungsverfahren gelten für Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch, die zur Verwendung in Privathaushalten, im Gewerbe und in der Leichtindustrie bestimmt sind.

...

Vorgeschlagene Fassung**Anhang I****Spezifische Anforderungen an Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch**

Die maßgeblichen Anforderungen der Messgeräteverordnung 2015, Anhang I, die spezifischen Anforderungen des vorliegenden Anhangs und die in der Messgeräteverordnung 2015 angeführten Konformitätsbewertungsverfahren gelten für Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch, die zur Verwendung in Privathaushalten, im Gewerbe und in der Leichtindustrie bestimmt sind.

...

Artikel 2**Änderung der Eichvorschriften für Gaszähler und Mengenumwerter**

§ 1. (1) Gaszähler und Mengenumwerter müssen den in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung BGBl. II Nr. 274/2006 festgelegten allgemeinen und den im Anhang dieser Verordnung festgelegten spezifischen Anforderungen entsprechen.

(2) Gaszähler und Mengenumwerter, die eine Konformitätskennzeichnung gemäß § 6 Messgeräteverordnung tragen, gelten als erstgeeicht gemäß § 36 Abs. 4 MEG.

§ 2. Es gelten die Begriffsbestimmungen im Anhang dieser Verordnung sowie jene in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung.

§ 4. (1) Gaszähler und Mengenumwerter, die dieser Verordnung nicht vollständig entsprechen, dürfen bis 30. Oktober 2016 in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden, wenn sie den Anforderungen gemäß den in § 3 Abs. 2 angeführten Verordnungen . im Falle von ausnahmsweisen Zulassungen mit den in der Zulassung angeführten Abweichungen . und den jeweils erteilten Zulassungen entsprechen.

(2) Bereits einmal geeichte Gaszähler und Mengenumwerter gemäß Abs. 1 dürfen auch nach dem 30. Oktober 2016 geeicht werden, wenn sie den jeweiligen Anforderungen der unter § 3 Abs. 2 genannten Verordnungen – im Falle von ausnahmsweisen Zulassungen mit den in der Zulassung angeführten Abweichungen – entsprechen.

§ 1. (1) Gaszähler und Mengenumwerter müssen den in Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015, BGBl. II Nr. XXX/2015 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten allgemeinen und den im Anhang dieser Verordnung festgelegten spezifischen Anforderungen entsprechen.

(2) Gaszähler und Mengenumwerter, die eine Konformitätskennzeichnung gemäß §§ 16 und 17 Messgeräteverordnung 2015 tragen, gelten als erstgeeicht gemäß § 36 Abs. 4 MEG.

§ 2. Es gelten die Begriffsbestimmungen im Anhang dieser Verordnung sowie jene in Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015.

§ 4. (1) und (2) unverändert

(3) Vorbehaltlich der Abs. 1 und 2 dürfen Gaszähler und Mengenumwerter, die vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden und der vor diesem Zeit-

Geltende Fassung

§ 5. Mit dieser Verordnung wird der Anhang MI-002 der Richtlinie 2004/22/EG vom 31. März 2004 umgesetzt.

ANHANG

Die maßgeblichen Anforderungen von Anhang I, Grundlegende Anforderungen der Messgeräteverordnung, und die spezifischen Anforderungen des vorliegenden Anhangs gelten für nachfolgend definierte Gaszähler und Mengenumwerter.

- 1.4. Für die klimatischen Umgebungsbedingungen gilt der Anhang I Punkt 1.3. der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006. Im Besonderen gelten die folgenden Festlegungen: ...
- 3.1.2. Nach der Einwirkung einer Störgröße muss der Gaszähler
 - einen Betrieb innerhalb der Fehlergrenzen wieder aufnehmen und
 - sämtliche Messfunktionen gesichert haben und
 - eine Wiederherstellung aller unmittelbar vor dem Auftreten der Störgröße vorhandenen Messdaten ermöglichen.

Vorgeschlagene Fassung

punkt geltenden Rechtslage entsprechen, weiterhin neu- und nachgeeicht werden.

§ 5. (1) Mit dieser Verordnung wird der Anhang IV der Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 149, umgesetzt.

(2) Die §§ 1 und 2, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 sowie der Anhang in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. XX/2015 treten mit 20. April 2016 in Kraft.

ANHANG

Die maßgeblichen Anforderungen von Anhang I, Wesentliche Anforderungen der Messgeräteverordnung 2015, und die spezifischen Anforderungen des vorliegenden Anhangs gelten für nachfolgend definierte Gaszähler und Mengenumwerter.

- 1.4. Für die klimatischen Umgebungsbedingungen gilt der Anhang I Punkt 1.3. der Messgeräteverordnung 2015. Im Besonderen gelten die folgenden Festlegungen: ...
- 3.1.2. Nach der Einwirkung einer Störgröße muss der Gaszähler
 - einen Betrieb innerhalb der Fehlergrenzen wieder aufnehmen und
 - die Durchführbarkeit sämtlicher Messfunktionen gewährleisten,
 - eine Wiederherstellung aller unmittelbar vor dem Auftreten der Störgröße vorhandenen Messdaten ermöglichen.

Geltende Fassung**C. SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN FÜR MENGENUMWERTER**

Für Mengenumwerter gelten, soweit zutreffend, die grundlegenden Anforderungen der Messgeräteverordnung für Gaszähler. Zusätzlich gelten folgende Anforderungen:

Vorgeschlagene Fassung**C. SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN FÜR MENGENUMWERTER**

Ein Mengenumwerter ist ein Teilgerät, wenn er mit einem Messgerät verbunden ist, mit dem er kompatibel ist.

Für Mengenumwerter gelten, soweit zutreffend, die wesentlichen Anforderungen der Messgeräteverordnung 2015 für Gaszähler. Zusätzlich gelten folgende Anforderungen:

Artikel 3**Änderung der Eichvorschriften für Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen (Längenmessgeräte, Flächenmessgeräte sowie mehrdimensionale Messgeräte)**

§ 1. (1) Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen müssen den in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung, BGBl. II. Nr. 274/2006, festgelegten allgemeinen und den im Anhang dieser Verordnung festgelegten spezifischen Anforderungen entsprechen.

(2) Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen, die eine Konformitätskennzeichnung gemäß § 6 Messgeräteverordnung tragen, gelten als erstgeeicht gemäß § 36 Abs. 4 MEG.

§ 2. Es gelten die Begriffsbestimmungen des Anhangs dieser Verordnung sowie jene in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung.

§ 4. (1) Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen, die dieser Verordnung nicht vollständig entsprechen, dürfen bis 30. Oktober 2016 in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden, wenn sie die Anforderungen gemäß den in § 3 Abs. 2 angeführten Verordnungen – im Falle von ausnahmsweisen Zulassungen mit den in der Zulassung angeführten Abweichungen – erfüllen und den jeweils erteilten Zulassungen entsprechen.

(2) Bereits einmal geeichte Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen gemäß Abs. 1 dürfen auch nach dem 30. Oktober 2016 geeicht werden, wenn sie den Anforderungen der unter § 3 Abs. 2 genannten Verordnungen entsprechen.

(3) Mit dieser Verordnung wird der Anhang MI 009 der Richtlinie 2004/22/EG vom 31. März 2004 umgesetzt.

§ 1. (1) Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen müssen den in Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015, BGBl. II. Nr. XXX/2015 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten allgemeinen und den im Anhang dieser Verordnung festgelegten spezifischen Anforderungen entsprechen.

(2) Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen, die eine Konformitätskennzeichnung gemäß §§ 16 und 17 Messgeräteverordnung 2015 tragen, gelten als erstgeeicht gemäß § 36 Abs. 4 MEG.

§ 2. Es gelten die Begriffsbestimmungen des Anhangs dieser Verordnung sowie jene in Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015.

§ 4. (1) und (2) unverändert

(3) Vorbehaltlich der Abs. 1 und 2 dürfen Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen, die vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wur-

Geltende Fassung

ANHANG **Bestimmungen für Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen**

Die maßgeblichen grundlegenden Anforderungen von Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung und die spezifischen Anforderungen des vorliegenden Anhangs gelten für Längenmessgeräte der definierten Arten.

Vorgeschlagene Fassung

den und der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage entsprechen, weiterhin neu- und nachgeeicht werden.

§ 5. (1) Mit dieser Verordnung wird der Anhang XI der Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 149, umgesetzt.

(2) Die §§ 1 und 2, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 sowie der Anhang in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. XX/2015 treten mit 20. April 2016 in Kraft.

ANHANG **Bestimmungen für Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen**

Die maßgeblichen Anforderungen von Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015 und die spezifischen Anforderungen des vorliegenden Anhangs gelten für Längenmessgeräte der definierten Arten.

Geltende Fassung**Klimatische Umgebungsbedingungen**

Für die klimatischen Umgebungsbedingungen gilt der Anhang I der Richtlinie 2004/22/EG. Im Besonderen gelten die folgenden Festlegungen: ...

Tabelle 1

Gruppe	Bereich von K	Messgut
I	$0 < K < 2 \cdot 10^2 \text{ N/m}^2$	geringe Dehnbarkeit
II	$2 \cdot 10^2 \text{ N/m}^2 < K < 8 \cdot 10^2 \text{ N/m}^2$	mittlere Dehnbarkeit
III	$8 \cdot 10^2 \text{ N/m}^2 < K < 24 \cdot 10^2 \text{ N/m}^2$	hohe Dehnbarkeit
IV	$24 \cdot 10^2 \text{ N/m}^2 < K$	sehr hohe Dehnbarkeit

Vorgeschlagene Fassung**Klimatische Umgebungsbedingungen**

Für die klimatischen Umgebungsbedingungen gilt der Anhang I der Messgeräteverordnung 2015. Im Besonderen gelten die folgenden Festlegungen: ...

Tabelle 1

Gruppe	Bereich von K	Produkt
I	$0 < K < 2 \cdot 10^{-2} \text{ N/m}^2$	Geringe Dehnbarkeit
II	$2 \cdot 10^{-2} \text{ N/m}^2 < K < 8 \cdot 10^{-2} \text{ N/m}^2$	Mittlere Dehnbarkeit
III	$8 \cdot 10^{-2} \text{ N/m}^2 < K < 24 \cdot 10^{-2} \text{ N/m}^2$	Hohe Dehnbarkeit
IV	$24 \cdot 10^{-2} \text{ N/m}^2 < K$	Sehr hohe Dehnbarkeit

Artikel 4**Änderung der Eichvorschriften für Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Flüssigkeiten außer Wasser**

1. (1) Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Flüssigkeiten außer Wasser müssen den in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006, festgelegten allgemeinen und den im Anhang dieser Verordnung festgelegten spezifischen Anforderungen entsprechen.

(2) Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Flüssigkeiten außer Wasser, die eine Konformitätskennzeichnung gemäß § 6 Messgeräteverordnung tragen, gelten als erstgeeicht gemäß § 36 Abs. 4 MEG.

§ 2. Es gelten die Begriffsbestimmungen des Anhangs I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung und die Begriffsbestimmungen der im Anhang dieser Verordnung festgelegten spezifischen Anforderungen.

§ 4. (1) Messanlagen und Zähler mit einer nach den bisherigen Verordnungen

1. (1) Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Flüssigkeiten außer Wasser müssen den in Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015, BGBl. II Nr. XXX/2015 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten allgemeinen und den im Anhang dieser Verordnung festgelegten spezifischen Anforderungen entsprechen.

(2) Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Flüssigkeiten außer Wasser, die eine Konformitätskennzeichnung gemäß §§ 16 und 17 Messgeräteverordnung 2015 tragen, gelten als erstgeeicht gemäß § 36 Abs. 4 MEG.

§ 2. Es gelten die Begriffsbestimmungen des Anhangs I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015 und die Begriffsbestimmungen der im Anhang dieser Verordnung festgelegten spezifischen Anforderungen.

§ 4. (1) bis (3) unverändert

Geltende Fassung

erteilten gültigen Zulassung sowie Messanlagen, die nach den bisherigen Verordnungen allgemein zugelassen waren, dürfen bis 30. Oktober 2016 in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden.

(2) Messanlagen und Zähler, die den bisherigen Verordnungen nicht vollständig entsprechen, dürfen bis 30. Oktober 2016 in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden, wenn sie den jeweils erteilten Zulassungen entsprechen.

(3) Bereits einmal geeichte Messanlagen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 dürfen auch nach dem 30. Oktober 2016 geeicht werden, wobei zur Beurteilung die relevanten Abschnitte der unter § 3 Abs. 2 genannten Verordnungen herangezogen werden.

§ 5. Mit dieser Verordnung wird der Anhang MI-005 der Richtlinie 2004/22/EG vom 31. März 2004 umgesetzt.

ANHANG

Die maßgeblichen grundlegenden Anforderungen von Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung und die spezifischen Anforderungen des vorliegenden Anhangs gelten für Messanlagen, die dazu bestimmt sind, Mengen (Volumen oder Masse) von Flüssigkeiten außer Wasser kontinuierlich und dynamisch zu messen. Die Begriffe „Volumen und l“ können in diesem Anhang gegebenenfalls als „Masse und kg“ gelesen werden.

2.3. Unabhängig von der Messmenge wird der Absolutbetrag der Fehlergrenze durch den größeren der beiden folgenden Werte angegeben:

Vorgeschlagene Fassung

(4) Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Flüssigkeiten außer Wasser gemäß Abs. 1 bis 3 dürfen auch dann weiterhin neu- und nachgeeicht werden, wenn sie zur Abgabe von bestimmten Flüssigkeiten verwendet werden, die zwar nicht in Zulassungen festgelegt sind, sofern

- die Produkteigenschaften der Flüssigkeiten gemäß einer Kundmachung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen im Amtsblatt für das Eichwesen jenen von Mineralölen gleichzusetzen sind und
- die Viskosität der Flüssigkeiten in jenem Bereich liegt, der in der Zulassung festgelegt wurde.

(5) Vorbehaltlich der Abs. 1 bis 4 dürfen Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Flüssigkeiten außer Wasser, die vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden und der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage entsprechen, weiterhin neu- und nachgeeicht werden.

§ 5. (1) Mit dieser Verordnung wird der Anhang VII der Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 149, umgesetzt.

(2) Die §§ 1, 2 und 4, § 5 Abs. 1 sowie der Anhang in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. XX/2015 treten mit 20. April 2016 in Kraft.

ANHANG

Die maßgeblichen Anforderungen von Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015 und die spezifischen Anforderungen des vorliegenden Anhangs gelten für Messanlagen, die dazu bestimmt sind, Mengen (Volumen oder Masse) von Flüssigkeiten außer Wasser kontinuierlich und dynamisch zu messen. Die Begriffe „Volumen und l“ können in diesem Anhang gegebenenfalls als „Masse und kg“ gelesen werden.

2.3. Unabhängig von der Messmenge wird der Absolutbetrag der Fehlergrenze durch den größeren der beiden folgenden Werte angegeben:

Geltende Fassung

der Absolutbetrag der in Tabelle 2 oder Tabelle 3 angegebenen Fehlergrenzen, der Absolutbetrag der Fehlergrenzen für die kleinste Messmenge (E_{\min}).

- 2.4.1. Für kleinste Messmengen ab 2 Liter gelten die folgenden Bedingungen:
Bedingung 1
 E_{\min} erfüllt die Bedingung: $E_{\min} \geq 2R$, wobei R der kleinste Teilungswert der Anzeigeeinrichtung ist.
Bedingung 2
 E_{\min} wird nach folgender Gleichung errechnet: $E_{\min} = (2 \text{ MMQ}) \times (A/100)$, wobei gilt:
MMQ = kleinste Messmenge,
A = Zahlenwert aus Zeile A der Tabelle 2.
- 2.4.2. Für kleinste Messmengen unter zwei Liter gilt Bedingung 1 der Nummer 2.4.1, und E_{\min} ist gleich dem Doppelten des in Tabelle 3 festgelegten Wertes, der sich auf Zeile A in Tabelle 2 bezieht.
- 3.2. Der Grenzwert ist der jeweils größere der folgenden Werte: ein Fünftel der Fehlergrenze für eine bestimmte Messmenge oder E_{\min} .
- 5.3. Anteile von Luft oder Gas in der Flüssigkeit dürfen nicht zu einer Fehlabweichung führen, die die folgenden Werte überschreitet: ...
- 5.5.3. Wenn eine Messanlage mit einer Preisanzeige ausgestattet ist, darf die Differenz zwischen dem angezeigten Preis und dem aus dem Grundpreis und der angezeigten Menge errechneten Preis den E_{\min} entsprechenden Preis nicht überschreiten. Jedoch braucht diese Differenz nicht kleiner zu sein als der kleinste Geldwert.

Vorgeschlagene Fassung

- der Absolutbetrag der in Tabelle 2 oder Tabelle 3 angegebenen Fehlergrenzen,
- der Absolutbetrag der Fehlergrenzen für die kleinste Messmenge (E_{\min}).“

- 2.4.1. Für kleinste Messmengen ab 2 Liter gelten die folgenden Bedingungen:
Bedingung 1
 E_{\min} erfüllt die Bedingung: $E_{\min} \geq 2R$, wobei R der kleinste Teilungswert der Anzeigeeinrichtung ist.
Bedingung 2
 E_{\min} wird nach folgender Gleichung errechnet: $E_{\min} = (2 \text{ MMQ}) \times (A/100)$, wobei gilt:
MMQ = kleinste Messmenge,
A = Zahlenwert aus Zeile A der Tabelle 2.
- 2.4.2. Für kleinste Messmengen unter zwei Liter gilt Bedingung 1 der Nummer 2.4.1, und E_{\min} ist gleich dem Doppelten des in Tabelle 3 festgelegten Wertes, der sich auf Zeile A in Tabelle 2 bezieht.
- 3.2. Der Grenzwert ist der jeweils größere der folgenden Werte: ein Fünftel der Fehlergrenze für eine bestimmte Messmenge oder E_{\min} .
- 5.3. Anteile von Luft oder Gas in der Flüssigkeit, die nicht mit einfachen Mitteln feststellbar sind, dürfen nicht zu einer Fehlabweichung führen, die die folgenden Werte überschreitet: ...
- 5.5.3. Wenn eine Messanlage mit einer Preisanzeige ausgestattet ist, darf die Differenz zwischen dem angezeigten Preis und dem aus dem Grundpreis und der angezeigten Menge errechneten Preis den E_{\min} entsprechenden Preis nicht überschreiten. Jedoch braucht diese Differenz nicht kleiner zu sein als der kleinste Geldwert.

Artikel 5**Änderung der Eichvorschriften für verkörperte Längenmaße (Handelslängenmaße, Peilbänder und -stäbe sowie Tankbandmaße)**

§ 1. (1) Verkörperte Längenmaße müssen den in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006, festgelegten allgemeinen und den im Anhang dieser Verordnung festgelegten spezifischen Anforderungen entsprechen.

(2) Verkörperte Längenmaße, die eine Konformitätskennzeichnung gemäß

§ 1. (1) Verkörperte Längenmaße müssen den in Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015, BGBl. II Nr. XXX/2015 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten allgemeinen und den im Anhang dieser Verordnung festgelegten spezifischen Anforderungen entsprechen.

(2) Verkörperte Längenmaße, die eine Konformitätskennzeichnung gemäß

Geltende Fassung

§ 6 Messgeräteverordnung tragen, gelten als erstgeeicht gemäß § 36 Abs. 4 MEG.

§ 2. Es gelten die Begriffsbestimmungen des Anhang dieser Verordnung sowie jene in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung.

§ 4. (1) Verkörperte Längenmaße, die dieser Verordnung nicht vollständig entsprechen, dürfen bis 30. Oktober 2016 in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden, wenn sie den Anforderungen gemäß den in § 3 Abs. 2 angeführten Verordnungen . im Falle von ausnahmsweisen Zulassungen mit den in der Zulassung angeführten Abweichungen . und den jeweils erteilten Zulassungen entsprechen.

(2) Bereits einmal geeichte verkörperte Längenmaße gemäß Abs. 1 dürfen auch nach dem 30. Oktober 2016 geeicht werden, wenn sie den Anforderungen der unter § 3 Abs. 2 genannten Verordnungen entsprechen.

§ 5. Mit dieser Verordnung wird der Anhang MI 008 der Richtlinie 2004/22/EG vom 31. März 2004, sofern er sich auf Kapitel 1 – Verkörperte Längenmaße bezieht, umgesetzt.

ANHANG**Bestimmungen für verkörperte Längenmaße**

Die maßgeblichen grundlegenden Anforderungen von Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung und die spezifischen Anforderungen des vorliegenden Anhangs gelten für die nachfolgend definierten verkörperten Längenmaße. Die Anforderung hinsichtlich der Beifügung einer Kopie der Konformitätserklärung kann jedoch in der Weise ausgelegt werden, dass sie nicht für die Einzelgeräte gilt, sondern für ein Los oder eine Sendung.

Vorgeschlagene Fassung

§§ 16 und 17 Messgeräteverordnung 2015 tragen, gelten als erstgeeicht gemäß § 36 Abs. 4 MEG.

§ 2. Es gelten die Begriffsbestimmungen des Anhang dieser Verordnung sowie jene in Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015.

§ 4. (1) und (2) unverändert

(3) Vorbehaltlich der Abs. 1 und 2 dürfen verkörperte Längenmaße, die vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden und der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage entsprechen, weiterhin neu- und nachgeeicht werden.

§ 5. (1) Mit dieser Verordnung wird der Anhang X der Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 149, – sofern er sich auf Kapitel I, Verkörperte Längenmaße bezieht – umgesetzt.

(2) Die §§ 1 und 2, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 sowie der Anhang in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. XX/2015 treten mit 20. April 2016 in Kraft.

ANHANG**Bestimmungen für verkörperte Längenmaße**

Die maßgeblichen Anforderungen von Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015 und die spezifischen Anforderungen des vorliegenden Anhangs gelten für die nachfolgend definierten verkörperten Längenmaße. Die Anforderung hinsichtlich der Beifügung einer Kopie der Konformitätserklärung kann jedoch in der Weise ausgelegt werden, dass sie nicht für die Einzelgeräte gilt, sondern für ein Los oder eine Sendung.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 6****Änderung der Eichvorschriften für Mengemessgeräte für thermische Energie für flüssige Energieträger (Wärmezähler, Kältezähler)**

§ 1. (1) Wärmezähler für flüssige Wärmeträger müssen den in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten allgemeinen und den im Anhang dieser Verordnung festgelegten spezifischen Anforderungen entsprechen.

(2) Wärmezähler für flüssige Wärmeträger, die eine Konformitätskennzeichnung gemäß § 6 Messgeräteverordnung tragen, gelten als erstgeeicht gemäß § 36 Abs. 4 MEG.

(3) Kältezähler und Wärme/Kältezähler für flüssige Energieträger müssen den in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten allgemeinen und den im Anhang dieser Verordnung festgelegten relevanten spezifischen Anforderungen entsprechen.

(4) ...

§ 3. (1) bis (3)

§ 4. (1) Wärmezähler für flüssige Wärmeträger mit einer nach der bisherigen Verordnungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen erteilten gültigen Zulassung dürfen bis 30. Oktober 2016 in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden.

(2) Wärmezähler für flüssige Wärmeträger, die dieser Verordnung nicht vollständig entsprechen, dürfen bis 30. Oktober 2016 in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden, wenn sie den Anforderungen gemäß der in § 3 Abs. 2 angeführten Verordnung – im Falle von ausnahmsweisen Zulassungen mit den in der Zulassung angeführten Abweichungen – und den jeweils erteilten Zulassungen entsprechen.

(3) Bereits einmal geeichte Wärmezähler für flüssige Wärmeträger gemäß Abs. 1 und 2 dürfen auch nach dem 30. Oktober 2016 geeicht werden, wenn sie

§ 1. (1) Wärmezähler für flüssige Wärmeträger müssen den in Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015, BGBl. II Nr. XXX/2015 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten allgemeinen und den im Anhang dieser Verordnung festgelegten spezifischen Anforderungen entsprechen.

(2) Wärmezähler für flüssige Wärmeträger, die eine Konformitätskennzeichnung gemäß §§ 16 und 17 Messgeräteverordnung tragen, gelten als erstgeeicht gemäß § 36 Abs. 4 MEG.

(3) Kältezähler und Wärme/Kältezähler für flüssige Energieträger müssen den in Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015, BGBl. II Nr. XXX/2015 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten allgemeinen und den im Anhang dieser Verordnung festgelegten relevanten spezifischen Anforderungen entsprechen.

(4) unverändert

§ 3. (1) bis (3) unverändert

(4) Die §§ 1 und 2, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1 sowie der Anhang in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. XX/2015 treten mit 20. April 2016 in Kraft.

§ 4. (1) bis (3) unverändert

Geltende Fassung

den jeweiligen Anforderungen der unter § 3 Abs. 2 genannten Verordnung entsprechen.

§ 5. (1) Mit dieser Verordnung wurde der Anhang MI 004 der Richtlinie 2004/22/EG vom 31. März 2004 umgesetzt.

(2) ...

1 Nennbetriebsbedingungen

Die Werte der Betriebsbedingungen sind vom Hersteller wie folgt anzugeben:

4 Zulässige Auswirkung elektromagnetischer Störgrößen**6 Angaben auf dem Messgerät**

Der Wärmezähler hat folgende Angaben aufzuweisen:

- Genauigkeitsklasse
- Grenzwerte für den Durchfluss
- Grenzwerte für die Temperatur
- Grenzwerte für die Temperaturdifferenz
- Installationsort für den Durchflusssensor: Vor- oder Rücklauf
- Angabe der Durchflussrichtung

...

7 Teilgeräte

Die Bestimmungen für Teilgeräte können für Teilgeräte gelten, die von ein und demselben oder von unterschiedlichen Herstellern hergestellt werden. Besteht ein Messgerät aus Teilgeräten, gelten, soweit zutreffend, die grundlegenden Anforderungen für das Messgerät auch für die Teilgeräte. Zusätzlich gelten folgende Anforderungen:

...

7.5 ...

Rechenwerk

Art der Temperaturfühler

Vorgeschlagene Fassung

(4) Vorbehaltlich der Abs. 1 bis 3 dürfen Mengemessgeräte für thermische Energie für flüssige Energieträger, die vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden und der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage entsprechen, weiterhin neu- und nachgeeicht werden.

§ 5. (1) Mit dieser Verordnung wird der Anhang VI der Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 149, umgesetzt.

(2) unverändert

1 Nennbetriebsbedingungen

Die Werte der Nennbetriebsbedingungen sind vom Hersteller wie folgt anzugeben:

4 Zulässige Einflüsse elektromagnetischer Störgrößen**6 Angaben auf dem Messgerät**

Der Wärmezähler hat folgende Angaben aufzuweisen:

- Genauigkeitsklasse
- Grenzwerte für den Durchfluss
- Grenzwerte für die Temperatur
- Grenzwerte für die Temperaturdifferenz
- Einbauart des Durchflusssensors: Vor- oder Rücklauf
- Angabe der Durchflussrichtung

...

7 Teilgeräte

Die Bestimmungen für Teilgeräte können für Teilgeräte gelten, die von ein und demselben oder von unterschiedlichen Herstellern hergestellt werden. Besteht ein Messgerät aus Teilgeräten, gelten, soweit zutreffend, die wesentlichen Anforderungen für das Messgerät auch für die Teilgeräte. Zusätzlich gelten folgende Anforderungen:

...

7.5 ...

Rechenwerk

Art der Temperaturfühler

Geltende Fassung

Grenzwerte für die Temperatur
 Grenzwerte der Temperaturdifferenz
 Impulswertigkeit (zB Liter/Impuls) oder entsprechendes Eingangssignal, das vom Durchflusssensor kommt
 Einbauort des Durchflusssensors: Vor- oder Rücklauf

...

Vorgeschlagene Fassung

Grenzwerte für die Temperatur
 Grenzwerte der Temperaturdifferenz
 Impulswertigkeit (zB Liter/Impuls) oder entsprechendes Eingangssignal, das vom Durchflusssensor kommt
 Einbauart des Durchflusssensors: Vor- oder Rücklauf

...

Artikel 7**Änderung der Eichvorschriften für Wasserzähler**

§ 1. (1) Wasserzähler müssen den in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006, festgelegten allgemeinen und den im Anhang dieser Verordnung festgelegten spezifischen Anforderungen entsprechen.

(2) Wasserzähler, die eine Konformitätskennzeichnung gemäß § 6 Messgeräteverordnung tragen, gelten als erstgeeicht gemäß § 36 Abs. 4 MEG.

(3) Wasserzähler für nicht sauberes Wasser, die die Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllen, sind durch Bescheid gemäß § 2 Abs. 2 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992, zuzulassen.

(4) Wasserzähler für sauberes Wasser, die nicht für Haushalt, Gewerbe und Leichtindustrie verwendet werden, keine Konformitätskennzeichnung gemäß § 6 Messgeräteverordnung tragen und die die Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllen, sind durch Bescheid gemäß § 2 Abs. 2 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992, zuzulassen.

§ 2. Es gelten die Begriffsbestimmungen des Anhanges dieser Verordnung sowie jene in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung.

§ 4. (1) Wasserzähler mit einer nach den bisherigen Verordnungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen erteilten gültigen Zulassung dürfen bis 30. Oktober 2016 in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden.

(2) Wasserzähler, die dieser Verordnung nicht vollständig entsprechen, dürfen bis 30. Oktober 2016 in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden, wenn sie den Anforderungen gemäß den in § 3 Abs. 2 angeführten Verordnungen – im Falle von ausnahmsweisen Zulassungen mit den in der Zulassung

§ 1. (1) Wasserzähler müssen den in Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015, BGBl. II Nr. XXX/2015 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten allgemeinen und den im Anhang dieser Verordnung festgelegten spezifischen Anforderungen entsprechen.

(2) Wasserzähler, die eine Konformitätskennzeichnung gemäß §§ 16 und 17 Messgeräteverordnung 2015 tragen, gelten als erstgeeicht gemäß § 36 Abs. 4 MEG.

(3) unverändert

(4) Wasserzähler für sauberes Wasser, die nicht für Haushalt, Gewerbe und Leichtindustrie verwendet werden, keine Konformitätskennzeichnung gemäß §§ 16 und 17 Messgeräteverordnung 2015 tragen und die die Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllen, sind durch Bescheid gemäß § 2 Abs. 2 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992, zuzulassen.

§ 2. Es gelten die Begriffsbestimmungen des Anhanges dieser Verordnung sowie jene in Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015.

§ 4. (1) bis (3) unverändert

Geltende Fassung

angeführten Abweichungen – und den jeweils erteilten Zulassungen entsprechen.

(3) Bereits einmal geeichte Wasserzähler gemäß Abs. 1 und Abs. 2 dürfen auch nach dem 30. Oktober 2016 geeicht werden, wenn sie den Anforderungen der unter § 3 Abs. 2 genannten Verordnungen entsprechen.

(4) Mit dieser Verordnung wurde der Anhang MI 001 der Richtlinie 2004/22/EG vom 31. März 2004 umgesetzt.

(5) Wasserzähler, die bis zum 30. November 2015 nach den bisherigen, in § 3 Abs. 3 genannten Bestimmungen geeicht wurden, können auch weiterhin geeicht werden, wenn sie den bisherigen oder den mit 1. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen entsprechen. Wasserzähler mit einer über den 30. November 2015 hinaus gültigen EWG-Bauartzulassungen gemäß der Richtlinie 75/33/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaltwasserzähler, ABl. Nr. L 14 vom 20.01.1975 S. 1, können bis zum Ablauf der Gültigkeit ihrer EWG-Zulassung in Verkehr gebracht und erstgeeicht, und unter Einhaltung der bis zum 30. November 2015 gültigen Bestimmungen auch darüber hinaus neu- und nachgeeicht werden.

(6) ...

(7) ...

Vorgeschlagene Fassung

(4) Mit dieser Verordnung wird der Anhang III der Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 149, umgesetzt.

(5) bis (7) unverändert

(8) Vorbehaltlich der Abs. 1 bis 3 und 5 dürfen Wasserzähler, die vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden und der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage entsprechen, weiterhin neu- und nachgeeicht werden.

(9) Die §§ 1 und 2, § 4 Abs. 4 und 8 sowie der Anhang in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. XX/2015 treten mit 20. April 2016 in Kraft.

Geltende Fassung**ANHANG****Anforderungen gemäß Richtlinie 2004/22/EG**

Für Wasserzähler, die für die Volumenmessung von sauberem Kalt- oder Warmwasser bestimmt sind, gelten die maßgeblichen Anforderungen von Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung und die spezifischen Anforderungen des vorliegenden Anhanges.

Nennbetriebsbedingungen

Der Hersteller muss die folgenden Nennbetriebsbedingungen für das Gerät angeben, insbesondere:

1. Den Durchflussbereich des Wassers.
Die Werte für den Durchflussbereich müssen folgende Bedingungen erfüllen:

$$Q_3 / Q_1 \geq 10$$

$$Q_2 / Q_1 = 1,6$$

$$Q_4 / Q_3 = 1,25$$
 Für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie darf das Verhältnis $Q_2 : Q_1$ 1,5, 2,5, 4 oder 6,3 betragen.
- 7.1.2 Nach dem Auftreten einer elektromagnetischen Störgröße muss der Wasserzähler:
 - seinen Betrieb innerhalb der Fehlergrenzen wieder aufnehmen und
 - sämtliche Messfunktionen gesichert haben und
 - eine Wiederherstellung aller unmittelbar vor dem Auftreten der Störgröße vorhandenen Messdaten ermöglichen.
10. Für die klimatischen Umgebungsbedingungen gilt der Anhang I der Richtlinie 2004/22/EG. Im Besonderen gelten die folgenden Festlegungen: ...

Vorgeschlagene Fassung**ANHANG****Anforderungen gemäß Richtlinie 2004/22/EG**

Für Wasserzähler, die für die Volumenmessung von sauberem Kalt- oder Warmwasser bestimmt sind, gelten die maßgeblichen Anforderungen von Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015 und die spezifischen Anforderungen des vorliegenden Anhanges.

Nennbetriebsbedingungen

Der Hersteller muss die Nennbetriebsbedingungen für das Gerät angeben und dabei insbesondere Folgendes festlegen:

1. Den Durchflussbereich des Wassers.
Die Werte für den Durchflussbereich müssen folgende Bedingungen erfüllen:

$$Q_3 / Q_1 \geq 40$$

$$Q_2 / Q_1 = 1,6$$

$$Q_4 / Q_3 = 1,25$$
- 7.1.2 Nach der Einwirkung einer elektromagnetischen Störgröße muss der Wasserzähler:
 - seinen Betrieb innerhalb der Fehlergrenzen wieder aufnehmen und
 - die Durchführung sämtlicher Messfunktionen gewährleisten,
 - eine Wiederherstellung aller unmittelbar vor dem Auftreten der Störgröße vorhandenen Messdaten ermöglichen.
10. Für die klimatischen Umgebungsbedingungen gilt der Anhang I der Messgeräteverordnung 2015. Im Besonderen gelten die folgenden Festlegungen: ...

Artikel 8**Änderung der Eichvorschriften für Taxameter**

§ 1. (1) Taxameter müssen den in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006, festgelegten allgemeinen und den im Anhang I dieser Verordnung festgelegten spezifischen Anforderungen

§ 1. (1) Taxameter müssen den in Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015, BGBl. II Nr. XXX/2015 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten allgemeinen und den im Anhang I dieser Verordnung fest-

Geltende Fassung

entsprechen.

(2) Taxameter, die eine Konformitätskennzeichnung gemäß § 6 Messgeräteverordnung tragen, gelten als erstgeeicht gemäß § 36 Abs. 4 MEG.

§ 2. Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 3 dieser Verordnung sowie jene in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung.

§ 15. (1) bis (3)

(4) Die allgemeine grundlegende Anforderung für den Schutz vor betrügerischer Verwendung ist so zu erfüllen, dass die Interessen des Fahrgastes, des Fahrers, des Unternehmers und der Steuerbehörden geschützt sind.

§ 20. (1) Taxameter, die dieser Verordnung nicht vollständig entsprechen, dürfen bis 30. Oktober 2016 in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden, wenn sie den Anforderungen gemäß der in in Abs. 3 angeführten Verordnung – im Falle von ausnahmsweisen Zulassungen mit den in der jeweiligen Zulassung angeführten Abweichungen – und den jeweils erteilten Zulassungen entsprechen.

(2) Bereits einmal geeichte Taxameter dürfen auch nach dem 30. Oktober 2016 geeicht werden, wenn sie den jeweiligen Anforderungen der unter Abs. 3 genannten Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 2/2002, mit der die Eichvorschriften für Fahrpreisanzeiger (Taxameter) in Kraftfahrzeugen erlassen wurde, entsprechen.

(3) ...

§ 21. (1) Mit dieser Verordnung wird der Anhang MI-007 der Richtlinie 2004/22/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 umgesetzt.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

gelegten spezifischen Anforderungen entsprechen.

(2) Taxameter, die eine Konformitätskennzeichnung gemäß §§ 16 und 17 Messgeräteverordnung 2015 tragen, gelten als erstgeeicht gemäß § 36 Abs. 4 MEG.

§ 2. Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 3 dieser Verordnung sowie jene in Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015.

§ 15. (1) bis (3) unverändert

(4) Die allgemeine wesentliche Anforderung für den Schutz vor betrügerischer Verwendung ist so zu erfüllen, dass die Interessen des Fahrgastes, des Fahrers, des Unternehmers und der Steuerbehörden geschützt sind.

§ 20. (1) bis (3) unverändert

(4) Vorbehaltlich der Abs. 1 und 2 dürfen Taxameter, die vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden und der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage entsprechen, weiterhin neu- und nachgeeicht werden.

(5) Die §§ 1, 2 sowie § 15 Abs. 4, § 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 treten mit 20. April 2016 in Kraft.

§ 21. (1) Mit dieser Verordnung wird der Anhang IX der Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 149, umgesetzt.

(2) unverändert

Artikel 9**Änderung der Eichvorschriften für selbsttätige Waagen**

§ 1. (1) Selbsttätige Waagen müssen den in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006, festgelegten allgemeinen und den im Anhang I dieser Verordnung festgelegten spezifischen Anfor-

§ 1. (1) Selbsttätige Waagen müssen den in Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015, BGBl. II Nr. XXX/2015 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten allgemeinen und den im Anhang I dieser Verord-

Geltende Fassung

derungen entsprechen.

(2) Selbsttätige Waagen, die eine Konformitätskennzeichnung gemäß § 6 Messgeräteverordnung tragen, gelten als erstgeeicht gemäß § 36 Abs. 4 MEG.

§ 2. (1) Selbsttätige Straßenfahrzeugwaagen sind durch Bescheid zur Eichung zuzulassen (§ 2 Abs. 2 der Eich-Zulassungsverordnung), wenn sie den in Anhang I der Messgeräteverordnung festgelegten grundlegenden und den im Anhang II dieser Verordnung festgelegten spezifischen Anforderungen, sowie den dort genannten Anforderungen an Kennzeichnung, Aufstellung und Verwendung entsprechen.

(2) ...

§ 3. Es gelten die Begriffsbestimmungen der Anhänge I und II dieser Verordnung, sowie jene des Anhangs I der Messgeräteverordnung.

§ 5. (1) Selbsttätige Waagen mit einer gültigen Zulassung gemäß den, in § 4 Abs. 2 angeführten Verordnungen dürfen bis 30. Oktober 2016 in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden.

(2) Selbsttätige Waagen und selbsttätige Straßenfahrzeugwaagen, die dieser Verordnung nicht vollständig entsprechen, dürfen bis 30. Oktober 2016 in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden, wenn sie den Anforderungen gemäß den in § 4 Abs. 2 angeführten Verordnungen – im Falle von ausnahmsweisen Zulassungen mit den in der Zulassung angeführten Abweichungen – und den jeweils erteilten Zulassungen entsprechen.

(3) Bereits einmal geeichte selbsttätige Waagen gemäß Abs. 1 und 2 dürfen auch nach dem 30. Oktober 2016 geeicht werden, wobei zur Beurteilung die relevanten Abschnitte der unter § 4 Abs. 2 genannten Verordnungen sowie die Bestimmungen der Bauartzulassungen herangezogen werden.

(4) Bereits einmal geeichte selbsttätige Straßenfahrzeugwaagen dürfen entsprechend den Bedingungen ihrer Zulassungen weiterhin geeicht werden, wenn sie die im Anhang II dieser Verordnung festgelegten Fehlergrenzen einhalten.

§ 6. (1) ...

(2) Mit dieser Verordnung wurde der Anhang MI 006 der Richtlinie 2004/22/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 umgesetzt.

Vorgeschlagene Fassung

nung festgelegten spezifischen Anforderungen entsprechen.

(2) Selbsttätige Waagen, die eine Konformitätskennzeichnung gemäß §§ 16 und 17 Messgeräteverordnung 2015 tragen, gelten als erstgeeicht gemäß § 36 Abs. 4 MEG.

§ 2. (1) Selbsttätige Straßenfahrzeugwaagen sind durch Bescheid zur Eichung zuzulassen (§ 2 Abs. 2 der Eich-Zulassungsverordnung), wenn sie den in Anhang I der Messgeräteverordnung 2015 festgelegten wesentlichen und den im Anhang II dieser Verordnung festgelegten spezifischen Anforderungen, sowie den dort genannten Anforderungen an Kennzeichnung, Aufstellung und Verwendung entsprechen.

(2) unverändert

§ 3. Es gelten die Begriffsbestimmungen der Anhänge I und II dieser Verordnung, sowie jene des Anhangs I der Messgeräteverordnung 2015.

§ 5. (1) bis (4) uverändert

(5) Vorbehaltlich der Abs. 1 bis 4 dürfen selbsttätige Waagen, die vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden und der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage entsprechen, weiterhin neu- und nachgeeicht werden.“

§ 6. (1) unverändert

(2) Mit dieser Verordnung wird der Anhang VIII der Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom

Geltende Fassung**ANHANG I****Bestimmungen für selbsttätige Waagen**

Die maßgeblichen grundlegenden Anforderungen von Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung und die spezifischen Anforderungen des vorliegenden Anhangs gelten für nachfolgend definierte selbsttätige Waagen, die dazu bestimmt sind, die Masse eines Körpers unter Nutzung der Wirkung der Schwerkraft auf diesen Körper zu bestimmen.

- 1.2 Diese Hauptkategorien werden wiederum in vier Genauigkeitsklassen unterteilt:
X I, X II, X III und X IV sowie Y (I), Y (II), Y (a) und Y (b)
die vom Hersteller festzulegen sind.

Tabelle 2

...
XIII Y(a) $5 \text{ g} \leq e$ 500 10 000

3. Selbsttätige Kontrollwaagen (Geräte der Kategorie X)

- 3.2 Standardabweichung
Der zulässige Höchstwert für die Standardabweichung ist das Ergebnis der Multiplikation des Faktors (x) mit dem Wert in Tabelle 4.

Tabelle 4

...
Für die Klassen XI und XII muss (x) kleiner als 1 sein.
Für die Klasse XIII darf (x) nicht größer als 1 sein.
Für die Klasse XIV muss (x) größer als 1 sein.

4. Selbsttätige Waagen für Einzelwägungen (Geräte der Kategorie Y)**Tabelle 7**

...
Füllmenge m (g)

Vorgeschlagene Fassung

29.03.2014 S. 149, umgesetzt.

(3) Die §§ 1 bis 3, § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 2 sowie Anhang I in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. XX/2015 treten mit 20. April 2016 in Kraft.

ANHANG I**Bestimmungen für selbsttätige Waagen**

Die maßgeblichen wesentlichen Anforderungen von Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015 und die spezifischen Anforderungen des vorliegenden Anhangs gelten für nachfolgend definierte selbsttätige Waagen, die dazu bestimmt sind, die Masse eines Körpers unter Nutzung der Wirkung der Schwerkraft auf diesen Körper zu bestimmen.

- 1.2 Diese Hauptkategorien werden wiederum in vier Genauigkeitsklassen unterteilt:
X I, X II, X III und XIII sowie Y (I), Y (II), Y (a) und Y (b)
die vom Hersteller festzulegen sind.

Tabelle 2

...
XIII Y(a) $0,1 \text{ g} \leq e_i$ 500 10 000

3. Geräte der Kategorie X

- 3.2 Standardabweichung
Der zulässige Höchstwert für die Standardabweichung ist das Ergebnis der Multiplikation des Faktors (x) mit dem Wert in Tabelle 4.

Tabelle 4

...
Für die Klassen XI und XII muss (x) kleiner als 1 sein.
Für die Klasse XIII darf (x) nicht größer als 1 sein.
Für die Klasse XIII muss (x) größer als 1 sein.

4. Geräte der Kategorie Y**Tabelle 7**

...
Wert der Masse der Füllungen m (g)

Geltende Fassung**Kapitel V – Spezifische Anforderungen für selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren (Förderbandwaagen)**

- 6.1 Die Fehlergrenze auf Grund von Einflussgrößen beträgt für Lasten von nicht weniger als Σ_{min} das 0,7fache des entsprechenden Wertes aus Tabelle 10, gerundet auf den nächsten Teilungswert (d).

Tabelle 13

...

Last (m) in Summenteilungswerten (d)

Vorgeschlagene Fassung**Kapitel V – Spezifische Anforderungen für selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren**

- 6.1 Die Fehlergrenze auf Grund von Einflussgrößen beträgt für Lasten von nicht weniger als Σ_{min} das 0,7fache des entsprechenden Wertes aus Tabelle 10, gerundet auf den nächsten Σ_{min} Teilungswert (d).

Tabelle 13

...

Last (m) in Teilungswerten von Summierzählern (d)

Artikel 10**Änderung der Eichvorschriften für nichtselbsttätige Waagen**

- § 1. (1) 1. Zulässig im Sinne des § 2 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992, sind Nichtselbsttätige Waagen, die den in der Anlage 1 festgelegten grundlegenden Anforderungen genügen und die Aufschriften nach Anlage 2 tragen. Sie müssen gemäß Anlage 4 aufgestellt sein und verwendet werden.

2. Sind an einer Nichtselbsttätigen Waage Einrichtungen vorhanden oder ist die Nichtselbsttätige Waage an Einrichtungen angeschlossen, deren Richtigkeit nicht durch ein rechtlich geschütztes Interesse gefordert wird, so gelten die grundlegenden Anforderungen nicht für diese Einrichtungen.

- (2) 1. Allgemein zur Eichung zugelassen sind Nichtselbsttätige Waagen, in denen keine elektronische Einrichtung benutzt wird und deren Auswägeeinrichtung keine Feder zum Ausgleich der aufgebrauchten Last benutzt.

2. Andere als in Z 1 genannte Nichtselbsttätige Waagen bedürfen der EWG-Bauartzulassung nach § 2 Abs. 4 der Eich-Zulassungsverordnung oder – jedoch nur im Falle von einzelnen Geräten – der EG-Einzeileichung.

§ 2. Stimmen Nichtselbsttätige Waagen mit den in Anlage 3 angeführten harmonisierten Normen überein, dann kann von der Erfüllung der in der Anlage 1 festgelegten grundlegenden Anforderungen ausgegangen werden.

§ 5. (1) Mit 31. Dezember 2002 erlöschen alle vor Inkrafttreten dieser Eich-

- § 1. (1) 1. Nichtselbsttätige Waagen müssen den wesentlichen Anforderungen der Anlage 1 genügen und die Aufschriften nach Anlage 2 tragen. Sie müssen gemäß Anlage 4 aufgestellt sein und verwendet werden.

2. Sind an einer Nichtselbsttätigen Waage Einrichtungen vorhanden oder ist die Nichtselbsttätige Waage an Einrichtungen angeschlossen, deren Richtigkeit nicht durch ein rechtlich geschütztes Interesse gefordert wird, so gelten die wesentlichen Anforderungen nicht für diese Einrichtungen.

(2) Nichtselbsttätige Waagen, die eine Konformitätskennzeichnung gemäß §§ 13 und 14 der Verordnung zur Festlegung von Konformitätsfeststellungsverfahren betreffend Nichtselbsttätige Waagen, BGBl. II Nr. XXX/2015 in der jeweils geltenden Fassung tragen, gelten als erstgeeicht im Sinne des § 36 Abs. 4 MEG.

§ 2. Stimmen Nichtselbsttätige Waagen mit den in Anlage 3 angeführten harmonisierten Normen überein, dann kann von der Erfüllung der in der Anlage 1 festgelegten wesentlichen Anforderungen ausgegangen werden.

§ 5. (1) bis (4) unverändert

Geltende Fassung

vorschriften erteilten Zulassungen.

(2) Nichtselbsttätige Waagen mit einer nach der Richtlinie 73/360/EWG erteilten gültigen EWG-Bauartzulassung dürfen bis 31. Dezember 2002 in den Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden.

(3) Nichtselbsttätige Waagen, die diesen Eichvorschriften nicht vollständig entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 2002 in den Verkehr gebracht und/ oder in Betrieb genommen werden, wenn sie die Bestimmungen der in § 4 Abs. 2 angeführten Verordnungen — im Falle von ausnahmsweisen Zulassungen mit den in der Zulassung angeführten Abweichungen — einhalten und den jeweils erteilten Zulassungen entsprechen, wobei die in § 43 der in § 4 Abs. 2 Z 1 angeführten Verordnung enthaltenen Ausnahmen zulässig sind.

(4) Bereits einmal geeichte Waagen gemäß Abs. 3 dürfen auch weiterhin geeicht werden. Waagen gemäß Abs. 2 dürfen auch nach dem 31. Dezember 2002 geeicht werden, wenn sie vorher bereits einmal geeicht waren.

§ 6. Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG, ABI. Nr. L 204 vom 21. 7. 1998 S 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABI. Nr. L 217 vom 5. 8. 1998 S 18, notifiziert (Notifikationsnummer 2001/371/A).

Vorgeschlagene Fassung

(5) Vorbehaltlich der Abs. 1 bis 4 dürfen nichtselbsttätige Waagen, die vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden und der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage entsprechen, weiterhin neu- und nachgeeicht werden.

§ 6. (1) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG, ABI. Nr. L 204 vom 21. 7. 1998 S 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABI. Nr. L 217 vom 5. 8. 1998 S 18, notifiziert (Notifikationsnummer 2001/371/A).

(2) Mit dieser Verordnung werden die Anhänge I und III der Richtlinie 2014/31/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (Neufassung), ABI. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 107, umgesetzt.

(3) Die §§ 1 und 2, § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 2 sowie die Anlagen 1 und 2 in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. XX/2015 treten mit 20. April 2016 in Kraft.

Geltende Fassung**Anlage 1**

Vorbemerkung: Enthält eine Nichtselbsttätige Waage (im folgenden kurz Waage genannt) mehrere Anzeige- oder Druckeinrichtungen oder ist eine Waage an mehrere Anzeige- oder Druckeinrichtungen angeschlossen, deren Richtigkeit durch ein rechtlich geschütztes Interesse gefordert werden, so gelten die nachstehenden grundlegenden Anforderungen nicht für diejenigen Einrichtungen, die die Wägeergebnisse wiederholen und das ordnungsgemäße Funktionieren der Waage nicht beeinflussen können, sofern die Wägeergebnisse durch den Teil der Waage, der den grundlegenden Anforderungen entspricht, korrekt und unlöschbar gedruckt oder gespeichert werden und beiden von der Messung betroffenen Parteien zugänglich sind. Bei Waagen für offene (öffentliche) Verkaufsstellen müssen jedoch die Anzeige- und Druckeinrichtungen für Verkäufer und Käufer den nachstehenden grundlegenden Anforderungen entsprechen.

1. Masseneinheiten

Es gelten die gesetzlichen Masseneinheiten gemäß §§ 2 und 3 des Maß- und Eichgesetzes, BGBI. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 779/1992.

3.3.2. Jeder Teilwägebereich i von Mehrteilungswaagen ist definiert durch:

- seinen Eichwert e_i $e_{(i+1)} < e_i$
- seine Höchstlast Max_i $Max_r = Max$
- seine Mindestlast Min_i $Min_i = Max_{(i-1)}$
 $Min_i = Min$

wobei: ...

4.1. Bei der Anwendung der Verfahren nach Artikel 8 darf der Anzeigefehler die Fehlergrenze nach Tabelle 3 nicht übersteigen. Bei...

5. Wägeergebnisse einer Waage müssen wiederholbar sein; sie müssen mit anderen Anzeige- und Druckeinrichtungen und anderen Einspiellagen reproduzierbar sein.

Vorgeschlagene Fassung**Anlage 1**

Vorbemerkung: Enthält eine Nichtselbsttätige Waage (im folgenden kurz Waage genannt) mehrere Anzeige- oder Druckeinrichtungen oder ist eine Waage an mehrere Anzeige- oder Druckeinrichtungen angeschlossen, deren Richtigkeit durch ein rechtlich geschütztes Interesse gefordert werden, so gelten die nachstehenden wesentlichen Anforderungen nicht für diejenigen Einrichtungen, die die Wägeergebnisse wiederholen und das ordnungsgemäße Funktionieren der Waage nicht beeinflussen können, sofern die Wägeergebnisse durch den Teil der Waage, der den wesentlichen Anforderungen entspricht, korrekt und unlöschbar gedruckt oder gespeichert werden und beiden von der Messung betroffenen Parteien zugänglich sind. Bei Waagen für offene (öffentliche) Verkaufsstellen müssen jedoch die Anzeige- und Druckeinrichtungen für Verkäufer und Käufer den nachstehenden wesentlichen Anforderungen entsprechen.

1. Masseneinheiten

Es gelten die gesetzlichen Masseneinheiten gemäß §§ 2 und 3 des Maß- und Eichgesetzes, BGBI. Nr. 152/1950 in der jeweils geltenden Fassung.

3.3.2. Jeder Teilwägebereich i von Mehrteilungswaagen ist definiert durch:

- seinen Eichwert e_i $e_{(i+1)} > e_i$
- seine Höchstlast Max_i $Max_r = Max$
- seine Mindestlast Min_i $Min_i = Max_{(i-1)}$
 $Min_i = Min$

wobei: ...

4.1. Bei der Anwendung der Verfahren nach § 11 der Verordnung zur Festlegung von Konformitätsfeststellungsverfahren betreffend Nichtselbsttätige Waagen, BGBI. II Nr. XXX/2015 in der jeweils geltenden Fassung, darf der Anzeigefehler die Fehlergrenze nach Tabelle 3 nicht übersteigen. Bei...

5. Wägeergebnisse einer Waage müssen wiederholbar sein; sie müssen mit anderen Anzeige- und Druckeinrichtungen und anderen Einspiellagen reproduzierbar sein. Die Wägeergebnisse müssen gegen eine Verschiebung der Last auf dem Lasträger hinreichend unempfindlich sein.

Geltende Fassung**KONSTRUKTION UND AUSFÜHRUNG**

- 8. Allgemeine Anforderungen**
- 8.1. Konstruktion und Ausführung der Waage müssen die Beibehaltung ihrer meßtechnischen Eigenschaften bei ordnungsgemäßer Verwendung und Einsatz in der vorgesehenen Umgebung gewährleisten. Der Wert der Masse muß angezeigt werden.
- ...
- 9. Anzeige der Wäageergebnisse und sonstiger Gewichtswerte**
- ...
Namen und Zeichen von Einheiten müssen den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 779/1992, entsprechen.
- ...
- 14. Waagen mit einer Höchstlast bis zu 100 kg für offene (öffentliche) Verkaufsstellen – Zusatzbestimmungen**
- ...
Die Waagen müssen so beschaffen sein, daß sie weder direkt noch indirekt Anzeigen hervorrufen, die nicht leicht oder eindeutig verständlich sind.
- ...

Anlage 2
Aufschriften

Alle Aufschriften sind gut sichtbar, leicht lesbar und unzerstörbar anzubringen. An den Nichtselbsttätigen Waagen dürfen keine Zeichen angebracht werden, die mit der CE-Kennzeichnung nach Z 1 lit. a verwechselt werden können.

1. Die Nichtselbsttätigen Waagen tragen:
- a) – die CE-Kennzeichnung, beschrieben in der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Umsetzung der Richtlinie 90/384/EWG in der Fassung der Richtlinie 68/93/EWG betreffend Nichtselbsttätige Waagen,

Vorgeschlagene Fassung**ENTWURF UND HERSTELLUNG**

- 8. Allgemeine Anforderungen**
- 8.1. Entwurf und Herstellung der Waage müssen die Beibehaltung ihrer messtechnischen Eigenschaften bei ordnungsgemäßer Verwendung und Aufstellung und bei Verwendung in der vorgesehenen Umgebung gewährleisten. Der Wert der Masse muss angezeigt werden
- ...
- 9. Anzeige der Wäageergebnisse und sonstiger Gewichtswerte**
- ...
Namen und Zeichen von Einheiten müssen den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950 in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen.
- ...
- 14. Waagen mit einer Höchstlast bis zu 100 kg für offene (öffentliche) Verkaufsstellen – Zusatzbestimmungen**
- ...
Die Waagen müssen so beschaffen sein, daß sie weder direkt noch indirekt Anzeigen hervorrufen, die nicht leicht oder nicht eindeutig verständlich sind.
- ...

Anlage 2
Aufschriften

Alle Aufschriften sind gut sichtbar, leicht lesbar und unzerstörbar anzubringen. An Nichtselbsttätigen Waagen dürfen keine Zeichen angebracht werden, die mit der Konformitätskennzeichnung nach §§ 13 und 14 der Verordnung zur Festlegung von Konformitätsfeststellungsverfahren betreffend Nichtselbsttätige Waagen, BGBl. II Nr. XXX/2015 in der jeweils geltenden Fassung, verwechselt werden können.

1. Die nichtselbsttätigen Waagen tragen nachstehende Aufschriften:

Geltende Fassung

- die Kennnummer(n) der benannte(n) Stelle(n), die die Überwachung oder die Eichung durchgeführt hat (haben);

die oben genannten Kennzeichnungen und Aufschriften sind deutlich einander zugeordnet an der Nichtselbsttätigen Waage anzubringen;

b) eine grüne quadratische Marke mit einer Kantenlänge von mindestens 12,5 mm, die als schwarzen Aufdruck den Großbuchstaben M trägt *);

c) die nachstehenden Aufschriften:

- gegebenenfalls Nummer des Bescheides über die Bauartzulassung,
- Fabrikmarke oder Name des Herstellers,
- Genauigkeitsklasse, die in einem Oval oder zwischen zwei durch Halbkreise miteinander verbundenen horizontalen Linien an gegeben ist,
- Höchstlast in der Form Max ...,
- Mindestlast in der Form Min ...,
- Eichwert in der Form $e = \dots$,
- die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,

außerdem gegebenenfalls

- Seriennummer,
- bei Waagen, die aus getrennten, jedoch zusammengehörigen Einheiten bestehen, eine Kennzeichnung auf jeder Einheit,
- Teilungswert, sofern er von e abweicht, in der Form $d = \dots$,
- additive Tarahöchstlast in der Form $T = + \dots$,
- subtraktive Tarahöchstlast, sofern sie von Max abweicht, in der Form $T = \dots$,
- Teilungswert der Taraeinrichtung, sofern er von d abweicht, in der Form $d_T = \dots$,
- Tragfähigkeit, sofern sie von Max abweicht, in der Form $\text{Lim } \dots$,
- besondere Temperaturgrenzen in der Form $\dots^\circ\text{C}$,
- Verhältnis zwischen Gewichtsschale und Lasträger.

2. An den Nichtselbsttätigen Waagen sind geeignete Einrichtungen zum Anbringen der Kennzeichnungen und/oder der Aufschriften vorzusehen.

Vorgeschlagene Fassung

- gegebenenfalls Nummer der EU-Baumusterprüfbescheinigung;
- Name des Herstellers, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke;
- Genauigkeitsklasse, die in einem Oval oder zwischen zwei durch Halbkreise miteinander verbundenen horizontalen Linien anzugeben ist;
- Höchstlast in der Form Max ...;
- Mindestlast in der Form Min ...;
- Eichwert in der Form $e = \dots$;
- Typen-, Chargen- oder Seriennummer;

außerdem gegebenenfalls

- bei Waagen, die aus getrennten, jedoch zusammengehörigen Einheiten bestehen, eine Kennzeichnung auf jeder Einheit;
- Teilungswert, sofern er von e abweicht, in der Form $d = \dots$;
- additive Tarahöchstlast in der Form $T = + \dots$;
- subtraktive Tarahöchstlast, sofern sie von Max abweicht, in der Form $T = - \dots$;
- Teilungswert der Taraeinrichtung, sofern er von d abweicht, in der Form $d_T = \dots$;
- Tragfähigkeit, sofern sie von Max abweicht, in der Form $\text{Lim } \dots$;
- besondere Temperaturgrenzen in der Form $\dots^\circ\text{C}/\dots^\circ\text{C}$;
- Verhältnis zwischen Gewichtsschale und Lasträger.

2. An den Nichtselbsttätigen Waagen sind geeignete Einrichtungen zum Anbringen der Kennzeichnungen und der Aufschriften vorzusehen. Sie

Geltende Fassung

Sie müssen...

6. Alle Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 dieser Eichvorschriften müssen mit einem die Verwendung einschränkenden Symbol, bestehend aus einem Quadrat mit einer Kantenlänge von mindestens 25 mm, das als schwarzen Aufdruck den Großbuchstaben M auf rotem Hintergrund trägt und diagonal durchkreuzt ist, versehen sein.

Vorgeschlagene Fassung

müssen...

Ziffer 6 entfällt